

Gemeinde

Pähl

Lkr. Weilheim-Schongau



Qualifizierter
Bebauungsplan

Nr. 38 „Ammerseestraße Südwest“

Für Fl. Nr. 251 - südlich der Ammerseestraße und der
Raistinginger Straße, sowie westlich der Wielenbacherstraße

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Knözinger-Ehrl

QS: Kneucker

Aktenzeichen

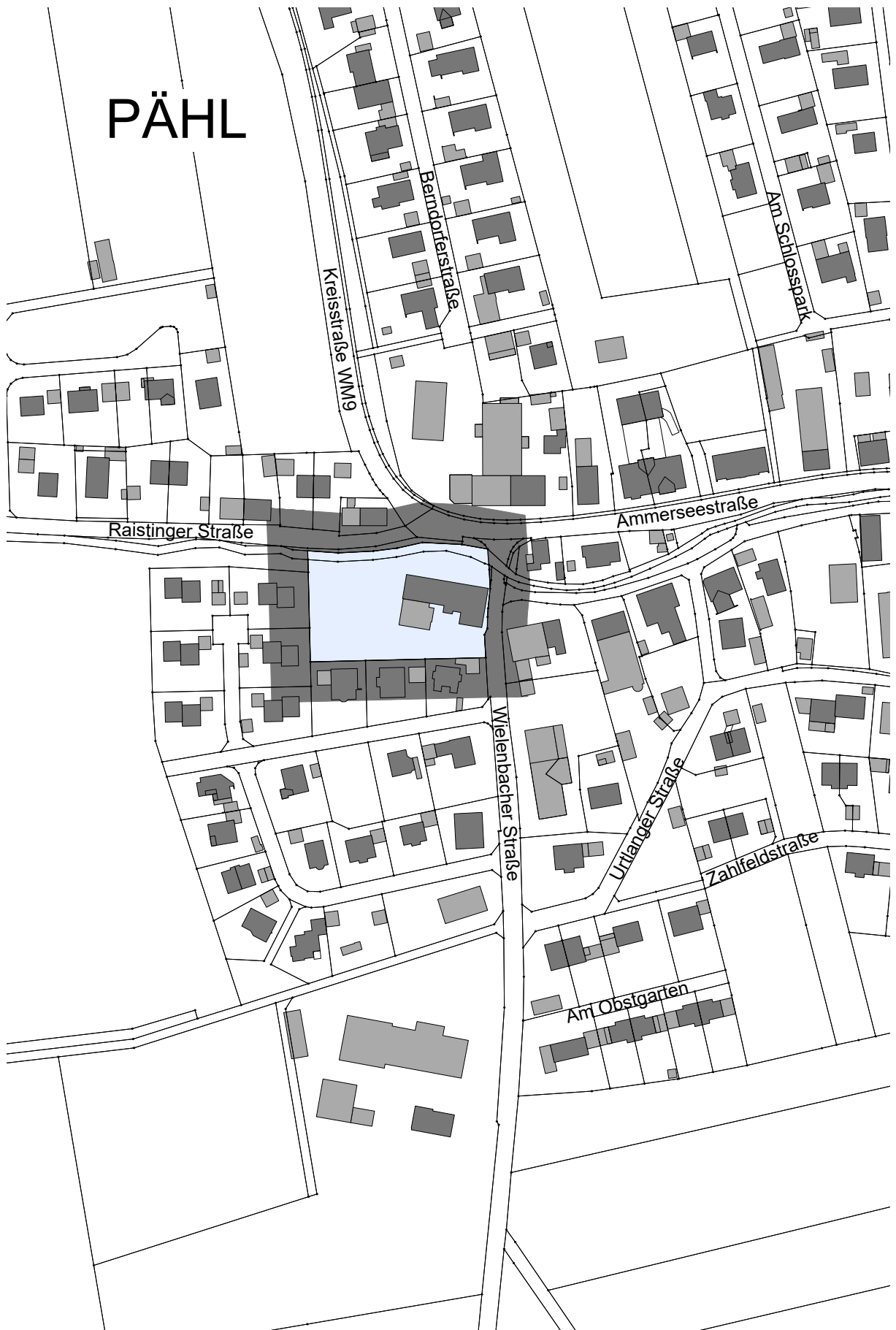
PAE 2-17

Plandatum

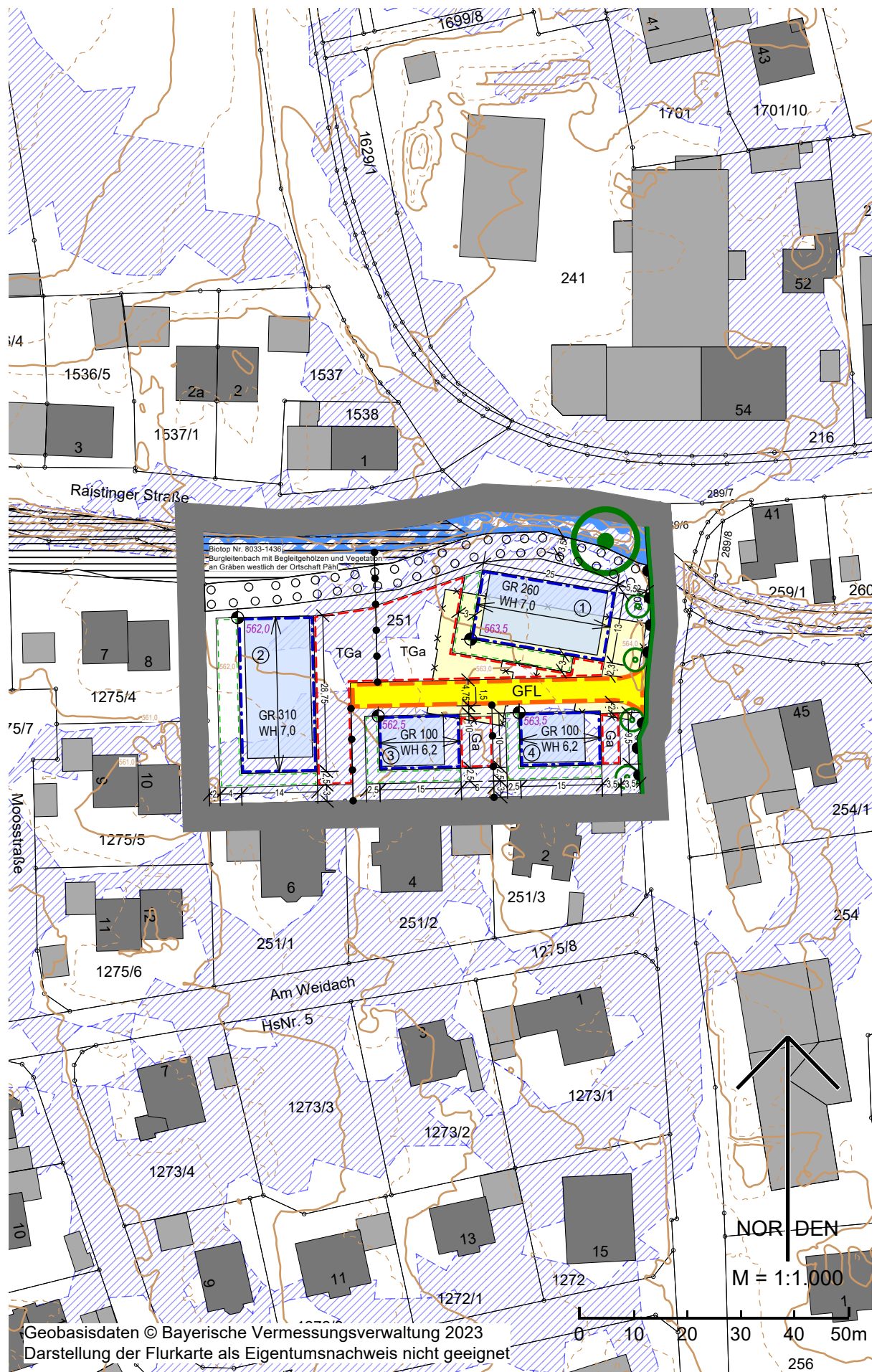
26.02.2026 (Entwurf)

Satzung

Die Gemeinde Pähl erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



Lageplan M 1:2.500, Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 10/2023.



A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1.2  Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen, hier:
Grundfläche, Wandhöhe, Höhenbezugspunkt, Firststrich-
tung

2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Es ist ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO zulässig.
- 2.1.1 Folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig:
- Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.

3 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 GR 260 zulässige Grundfläche in Quadratmeter, z.B. 260 qm
- 3.1.1 Für eingeschossige Außentreppen, Vordächer, Balkone und Terrassen sowie Terrassenüberdachungen wird eine zusätzliche Grundfläche von 20 % der zulässigen Grundfläche festgesetzt.
- 3.1.2 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO genannten Anlagen wie folgt überschritten werden:
- Parzelle 1 und 2: bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,60
 - Parzelle 3 und 4: bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,45
- 3.2  563,5 Höhenkote in Metern über Normalhöhen-Null, Höhenbezugspunkt für die Bemessung der max. zulässigen Wandhöhe, z.B. 563,5 m ü. NHN (Höhen über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016 (Statuszahl 170))
- 3.3 WH 6,2 maximal zulässige Wandhöhe in Meter, z.B. 6,2 m
- Die Wandhöhe wird gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.
- 3.4 Geländemodellierungen (Abgrabungen und Aufschüttungen) gegenüber dem bestehenden Gelände sind bis zu einer Höhe von maximal 0,5 m zulässig.

- 3.5 Gebäudeöffnungen (wie Kellerlichtschächte, Lüftungsöffnungen, Kellerabgangstrep-
pen, etc.) von Wohngebäuden sind zum Schutz vor wild abfließendem Wasser mit
einer Höhe von mindestens 15 cm über dem anschließenden Gelände auszuführen.
Dies gilt aus Gründen des barrierefreien Bauens nicht für Hauszugänge und Fens-
tertüren.

4 Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise

- 4.1 Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

- 4.1.1 Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

- 4.2  Baugrenze

- 4.2.1  Baugrenze für Terrassen, Terrassenüberdachungen, Vor-
dächer und Balkone.
Innerhalb der Baugrenze für Terrassen sind auch bauli-
chen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die
das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, zulässig.

5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

- 5.1  Fläche für Garagen / Carports
Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flä-
chen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
(Baugrenzen gem. A 4.2) zulässig.

- 5.2  Fläche für Tiefgarage
Tiefgaragen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flä-
chen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
(Baugrenzen gem. A 4.2 und A 4.2.1) zulässig.

- 5.3 Offene Stellplätze sind innerhalb des Baulandes, außerhalb der Biotopfläche und der
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, zulässig. Die zulässige Grund-
fläche für Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO gem. A 3.1.2. ist zu beachten.

- 5.4 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der festgesetzten
überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) wie folgt zulässig:
- Parzelle 1 und 2: Nebenanlagen jeweils mit einer Fläche von insgesamt 40 m²
 - Parzelle 3 und 4: Nebenanlagen jeweils mit einer Fläche von insgesamt 15 m²

- 5.5 Die zulässige Wandhöhe für Garagen / Carports und Nebenanlagen wird mit max.
3,0 m festgesetzt. Sie wird gemessen vom natürlichen Gelände bis zum traufseitigen
Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

- 5.6 Mobilfunkantennen und (Klein-)Windkraftanlagen sind am Boden und auf Dächern
nicht zulässig. Die Errichtung von Mobilfunkanlagen und (Klein-)Windkraftanlagen als
Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs.1 und 1a BauNVO ist unzulässig.

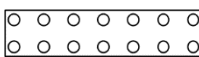
6 Bauliche Gestaltung

- 6.1 Es sind nur geneigte Dächer als symmetrisches Satteldach zulässig.
- 6.1.1  festgesetzte Hauptfirstrichtung
- 6.1.2 Die Dachneigung beträgt 25° bis 35°. Der Dachüberstand beträgt trauf- und giebelseitig mind. 0,5 m und max. 1,2 m.
- 6.1.3 Die Dachflächen sind mit Dachsteinen oder Ziegeln im Farbton rot, rot-braun oder anthrazit auszuführen. In die Dacheindeckung integrierte Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind hiervon ausgenommen.
- 6.2 Bei Satteldächern sind Dachaufbauten ab einer Dachneigung von 28° als Quergiebel bzw. Zwerchgiebel auf einer Gebäudeseite zulässig.
- 6.2.1 Quergiebel und Zwerchgiebel dürfen die für das Hauptgebäude festgesetzte Wandhöhe um max. 1,0 m überschreiten.
- 6.2.2 Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 6.3 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind in Verbindung mit Gebäuden nur auf dem Dach und an Brüstungselementen zulässig. Auf geneigten Dächern sind sie nur mit max. 0,2 m Abstand zur Dachhaut zulässig. Die Modulteile sind in rechteckigen, nicht abgestuften Flächen anzuordnen.

7 Verkehrsflächen

- 7.1  Straßenbegrenzungslinie
- 7.2  Private Verkehrsfläche
- 7.3  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht der Eigentümer der Hinterliegergrundstücke zu belastende Flächen
- 7.4  Kein Ein-/ Ausfahrtsbereich
An den gekennzeichneten Bereichen entlang der Wielenbacher Straße ist keine Ein-/Ausfahrt zu den Baugrundstücken zulässig.
- 7.5 Für Zufahrten, nicht überdachte Stellplätze, Fußwege und Abstellflächen sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden.

8 Grünordnung

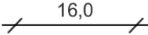
- 8.1  zu erhaltender Baum
- 8.1.1  zu pflanzender Laubbaum mindestens II. Wuchsordnung
Die Anzahl der zeichnerisch festgesetzten Bäume ist verbindlich, ihre Situierung kann gegenüber der Planzeichnung um bis zu 5,0 m abweichen.
- 8.2  Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Innerhalb der Umgrenzung sind drei Reihen standortgerechter heimischer Gehölze im Dreiecksverband mit einem Abstand von max. 1,5 m zu pflanzen. Bäume und Sträucher sind im Verhältnis 1:10 zu verwenden.
- 8.3 Entlang der Erschließungsstraßen sind als Gehölzpflanzungen ausschließlich Hecken aus Laubgehölzen bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.
- 8.4 Unbebaute Baugrundstücksflächen sind auch innerhalb der Baugrenzen, soweit sie nicht für andere zulässige Nutzungen benötigt werden, zu bepflanzen oder einzusäen und dauerhaft zu erhalten. Flächen mit Kunstrasen, Schotter, Kies oder ähnlichem Belag insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien sind unzulässig.
- 8.5 Je angefangene 250 m² Baugrundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum, mind. II. Wuchsordnung zu pflanzen. Es ist ein Pflanzabstand von mindestens 6 m zwischen den Gehölzen einzuhalten. Zeichnerisch festgesetzte Bäume sind anzurechnen.
- 8.6 Öffnungslose Fassaden von Nebengebäuden sind mit Klettergehölzen zu begrünen.
- 8.7 Stellplätze sind durch Pflanzung eines heimischen Laubbaums nach jedem fünften Stellplatz zu gliedern.
- 8.8 Die durchwurzelbare Bodenüberdeckung von Tiefgaragenflächen und sonstigen Geländeunterbauungen muss mind. 80 cm betragen. Hiervon ausgenommen sind versiegelte Flächen, z.B. Zuwegungen, Terrassen.
- 8.9 Mindestpflanzqualitäten:
- Für Pflanzungen von Sträuchern und Klettergehölzen sind standortgerechte heimische Sträucher, einmal verpflanzt, 100 bis 150 cm, mit 8 Trieben zu verwenden.
 - Für Baumpflanzungen innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte heimische Heister, einmal verpflanzt, 150 bis 200 cm zu verwenden.
 - Bäume sind als standortgerechte heimische Laubbäume in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm oder als Obstbäume regionaltypischer Sorte in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm zu pflanzen.

- 8.10 Bestehende Gehölze, die den Anforderungen an die festgesetzte Mindestpflanzqualität entsprechen, sind anzurechnen.
- 8.11 Festgesetzte Pflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Baufertigstellung durchzuführen. Ausgefallene Gehölze sind in der jeweils festgesetzten Mindestpflanzqualität und gleicher Wuchsordnung spätestens eine Vegetationsperiode nach Ausfall zu ersetzen.

9 Einfriedungen

- 9.1 Einfriedungen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sind als nur sockelfreie Zäune mit einem Bodenabstand von mind. 0,1 m aus senkrechten Holzlatten, handwerklich gearbeiteten Metallstäben, Maschendrahtzäune, frei wachsende oder geschnittene Hecken aus heimischen Gehölzen zulässig. Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Bretterwände, Mauern, Betonwände, Sichtschutzzäune, Gabionenwände u. ä. ausgeführt und nicht verkleidet oder bespannt werden.
- 9.2 Die Höhe der Einfriedung darf in ihrer gesamten Höhe max. 1,20 m betragen, jeweils gemessen von der natürlichen bzw. modellierten Geländeoberfläche an der Grundstücksgrenze.

10 Bemaßung

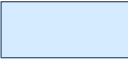
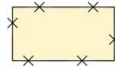
- 10.1  Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

B Nachrichtliche Übernahmen

- 1  Burgleitenbach, Gewässer dritter Ordnung
- 2  Biotop Nr. 8033-1436
Burgleitenbach mit Begleitgehölzen und Vegetation
an Gräben westlich der Ortschaft Pähl
- 3  Hochwassergefahrenfläche Burgleitenbach (HQ_{extrem})

C Hinweise

- 1  bestehende Grundstücksgrenze
- 2 251 Flurstücksnummer, z.B. 251

- | | | |
|---|---|---|
| 3 | ① | vorgeschlagenes Baugrundstück mit Nummerierung (Parzellennummer) |
| 4 |  | bestehende Bebauung |
| 5 |  | geplante Bebauung |
| 6 |  | abzubrechende Bebauung |
| 7 |  | Höhenlinien, mit Höhenangabe in Meter über NHN, z.B. 495,5 m ü. NHN (Höhen über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016 (Statuszahl 170)), |
- 8 Auf die Beachtung folgender Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Pähl in ihrer jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen:
- Stellplatzsatzung
 - Abstandsflächensatzung
- 9 Grünordnung
- 9.1 Bei baulichen Maßnahmen und bei der Gartengestaltung im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.
- 9.2 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:
- | | |
|--|---|
| <p><u>Bäume:</u></p> <p>Acer campestre (Feld-Ahorn)
 Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
 Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
 Betula pendula (Sand-Birke)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Fagus sylvatica (Rot-Buche)
 Prunus avium (Vogel-Kirsche)
 Pyrus pyraister (Wild-Birne)
 Quercus petraea (Trauben-Eiche)
 Quercus robur (Stiel-Eiche)
 Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
 Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
 Tilia cordata (Winter-Linde)
 Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)
 + heimische Obstbaumsorten</p> | <p><u>Sträucher:</u></p> <p>Carpinus betulus (Hainbuche)
 Cornus mas (Kornelkirsche)
 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
 Corylus avellana (Haselnuss)
 Crataegus laevigata (Zweig. Weißdorn)
 Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
 Frangula alnus (Faulbaum)
 Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
 Ligustrum vulgare (Liguster)
 Prunus spinosa (Schlehe)
 Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)
 Rosa arvensis (Feld-Rose)
 Salix caprea (Sal-Weide)
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)
 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)</p> |
|--|---|

- 9.3 Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist, entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans, zu bepflanzen.
- 10 Artenschutz
- 10.1 Gehölzrodungen und -fällungen in der Brut- und Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September sind zu vermeiden. Der allgemeine Artenschutz ist hierbei zu beachten. Vor allen Fällungen ist durch einen qualifizierten Sachverständigen zu prüfen, ob Gehölze als Lebensstätte geschützter Arten genutzt werden.
- 10.2 Schutz von Insekten und Fledermäusen
- Für die Beleuchtung der Freiflächen und Straßenräume sollen nur LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2.700 bis 3.000 Kelvin oder Natriumdampflampen verwendet werden. Der Lichtstrahl soll nach unten gerichtet werden (Full-Cut-Off, voll abgeschirmte Leuchtengehäuse, FCO). Die Leuchtengehäuse sollen gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt werden (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte oder nach dem Stand der Technik vergleichbar). Die Oberflächentemperatur der Leuchtengehäuse soll 60 °C nicht übersteigen. Die Lichtpunkthöhe soll 4,5 m nicht überschreiten.
- 11 Denkmalschutz
- Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.
- 12 Erschließung
- 12.1 Trinkwasserversorgung
- Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.
- 12.2 Abwasserbeseitigung - Häusliches Schmutzwasser
- Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage im Trennsystem anzuschließen. Die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das öffentliche Kanalnetz ist entsprechend den technischen Regeln zu erstellen und zu betreiben. In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich nur Schmutzwasser im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG eingeleitet werden (kein Drainage- oder Niederschlagswasser), um hydraulische Belastungen für das Kanalnetz und die Kläranlage zu vermeiden.

- 12.3 Oberflächenwasserbeseitigung
Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.
- 12.4 Schichtwasser, Grundwasser
- 12.4.1 Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.
- 12.4.2 Zum Schutz vor Stau- oder Schichtenwasser sollten Keller oder sonstige unterhalb des anstehenden Geländes liegende Räume wasserdicht (z.B. weiße Wanne) und auftriebssicher hergestellt werden.
- 12.4.3 Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.
- 12.5 Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen
- 12.5.1 Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Geländeoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.
- 12.5.2 Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.
- 12.5.3 Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.
- 12.5.4 Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

13 Vorsorgender Bodenschutz

- 13.1 Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten.

14 Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 10/2023. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Gemeinde Pähl, den

.....
Simon Sörgel, Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.09.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.09.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.02.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht und zusätzlich durch öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern zugänglich gemacht.
3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.02.2026 und zur Begründung wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis eingeholt.
4. *Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis erneut im Internet veröffentlicht und in Bezug auf die Änderung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dabei wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass die Dauer der Veröffentlichung und der Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt und die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit beschränkt wird.*
5. *Zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Stellungnahmen der von der Änderung oder Ergänzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis erneut eingeholt.*
6. Die Gemeinde Pähl hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Pähl, den

(Siegel)

.....
Simon Sörgel, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Pähl, den

(Siegel)

.....
Simon Sörgel, Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Pähl, den

(Siegel)

.....
Simon Sörgel, Erster Bürgermeister